

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 37 (1930)

Heft: 10

Rubrik: Handelsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Schutz von Leben und Gesundheit der Arbeiter ist der Zweck des Fabrikgesetzes. In dieser Beziehung haben die Fabrikinspektoren seit der Inkraftsetzung des Unfallversicherungsgesetzes keine so große Kompetenz mehr, denn sie müssen alle Mängel an Schutzvorrichtungen usw. der Anstalt nach Luzern melden, die dann ihre Weisungen erteilt. Die Fabrikhygiene hat erfreuliche Fortschritte gemacht, seit die Betriebe wieder besser beschäftigt sind. Die Rationalisierung kommt unsren Bestrebungen vielfach zuhilfe, die Aussicht auf höhere Leistungen hat auch hygienische Verbesserungen zustande gebracht, die mit den Vorschriften des Arbeiterschutzes allein nicht erreicht worden wären. Die Lüftung der Arbeitsräume während der Arbeitszeit läßt immer noch zu wünschen übrig. Die verbreitetste Schädlichkeit in Arbeitsräumen ist der Staub. In vielen Fabriken sind großartige Staub- und Späneabsaugungen, sowie Entlüftungsanlagen geschaffen worden. Die sanitären Anlagen der Fabriken geben hinsichtlich der Einrichtung viel weniger Anlaß zu Rügen, als inbezug auf die Reinhaltung. Moderne Wascheinrichtungen auch mit warmem Wasser, sowie Bäder, wo sie nötig erscheinen, finden sich in sehr vielen Fabriken vor. Eine unangenehme Beigabe mancher Arbeit ist der Lärm. Die Unterdrückung scheint heute vielerorts noch unmöglich, aber die Bekämpfung hat doch schon Erfolge gezeigt. — Der Genehmigung neuer Anlagen geht die Begutachtung der Pläne voraus. Solche sind in den zwei Jahren zusammen sehr viel vorgekommen. Die Pläne, wo Holzbearbeitungsmaschinen in Frage kommen, gehen zudem an die Anstalt in Luzern, die ihre diesbezüglichen Weisungen über Schutzvorrichtungen erteilt. Die vorschriftsgemäß erstellten Neubauten und Räume heben sich von den alten, aus früherer Zeit stammenden vorteilhaft ab. Es gibt neue Fabriken, die wahre Prachtbauten darstellen, in denen die modernsten hygienischen Einrichtungen vorhanden sind.

Das größte und gewiß interessanteste Kapitel der Berichterstattung ist das über die Arbeitszeit. In vielen Fabriken kommen verschiedene Arbeitszeiten nebeneinander vor: 48 Stunden, 52 Stunden, zweischichtige Betriebe. Die Normalarbeitswoche von 48 Stunden oder eine noch kürzere Arbeitsdauer kommt heute dem größten Teil der Arbeiterschaft zugute. Bei einer bewilligten Arbeitsdauer von 52 Wochenstunden wird die unangenehme Beobachtung gemacht, daß wenn einmal so gearbeitet wird, die Ausnahme nur schwer wieder zu beseitigen ist. Die Industrien erheben immer wieder den Anspruch auf eine längere Arbeitszeit, während die organisierte Arbeiterschaft sie bekämpft. Noch immer sind es die sehr kurzen Lieferfristen, die die Betriebsinhaber veranlassen neue Gesuche zu stellen, doch wird vielerorts, wo früher 52 Stunden gearbeitet wurde, heute diese Ausnahme nicht mehr begehr; andere Fabriken machen eine längere oder kürzere Unterbrechung dieser Arbeitsweise. In neuerer Zeit gibt es

viele Fabriken, die nicht nur den Arbeitern am Samstagnachmittag frei geben, sondern am Samstag überhaupt nicht arbeiten und so die ausfallenden Wochenstunden auf die andern Tage verteilen. Die Bewilligungen für Zweischichten-Tagesbetrieb, also Doppelschichten, haben sich stark vermehrt. Dieses Arbeitssystem bietet dem Unternehmer den Vorteil, die Maschinen besser ausnützen zu können und für die Arbeiter bietet diese Arbeitsweise den Vorteil, daß im Tag die doppelte Zahl von Personen beschäftigt werden können. Allein es ist und bleibt besonders für Frauen und Jugendliche ein hartes Muß, bei jedem Wetter, auch im Winter, wöchentlich wechselnd schon um 5 Uhr morgens an der Arbeitsstelle zu sein, bzw. diese erst um 10 Uhr abends zu verlassen, und unter Umständen dazu einen weiten Weg zu machen. Die Zahl der Ueberzeitbewilligungen der Regierungen sind abermals gewachsen. Wie die Ueberzeitarbeit, so haben auch die Bewilligungen für Nacht- und Sonntagsarbeit zugenommen. Der größte Teil dieser Bewilligungen entfällt auf die Maschinenindustrie und das graphische Gewerbe.

Als allgemeine Erscheinung bei der Beschäftigung von weiblichen Personen interessiert zunächst das numerische Verhältnis der Geschlechter und seine Veränderung im Laufe der Jahre. Im Jahre 1923 entfielen auf das weibliche Geschlecht 39,6% der Fabrikarbeiter, heute nur noch 36%. Die Frauenarbeit ist also im ganzen etwas zurückgegangen; dagegen ist zu sagen, daß die Frau immer mehr in alle Arbeitsgebiete eindringt und sich behauptet, wo sie einmal Fuß gefaßt hat. Den größten Teil der Frauen finden wir in der Textilindustrie, der Bekleidungs- und Putzindustrie, aber auch in der Fabrikation elektrischer Apparate ist die Frau heute vertreten, und bereits sehen wir sie auch in der Automobilbranche.

Heute sind die Kinder, die in den Kriegsjahren 1914 und 1915 geboren wurden in das Alter aufgerückt, das sie zum Eintritt in eine Fabrik berechtigt. Auch hier kann festgestellt werden, daß ihre Zahl merklich zurückgegangen ist. Seit der Fabrikzählung von 1923 ist ihr Anteil an der Gesamtzahl der Arbeiter von 12,2 auf 11,2% gesunken. Der Bericht bemerkt, daß oft noch zu jugendliche Leute in den Fabriken beschäftigt werden und daß solche Gesuche um Aufnahme häufig von den Eltern eingehen.

Was über den Vollzug des Gesetzes durch die Kantonen berichtet wird, ist nicht neu. Besonders bei den kleinen Kantonen liegt die Sache oft im Argen. Viele Ortsbehörden wissen nicht einmal, daß sie berufen sind, eine Aufsicht auch über die Fabrikbetriebe zu halten. Der Vollzug ist ein guter, wo eigens dafür Kontrollbeamte vorhanden sind. In den beiden Jahren 1928 und 1929 mußten eine große Zahl von Bußen ausgesprochen werden gegen Gesetzesverletzungen; sie erreichen mit 872 Fällen im Jahre 1929 die Summe von Fr. 45,000.—.

HANDELSNACHRICHTEN

Schweizerische Aus- und Einfuhr von Seidenstoffen und Bändern in den ersten acht Monaten 1930:

A u s f u h r :

	Seidenstoffe		Seidenbänder	
	q	1000 Fr.	q	1000 Fr.

1. Vierteljahr

April

Mai

Juni

2. Vierteljahr

Juli

August

5,203	34,977	741	3,647
-------	--------	-----	-------

1,812	12,598	244	1,189
-------	--------	-----	-------

2,221	14,205	295	1,491
-------	--------	-----	-------

1,918	11,773	263	1,266
-------	--------	-----	-------

5,951	38,576	802	3,946
-------	--------	-----	-------

1,857	11,101	263	1,335
-------	--------	-----	-------

1,649	10,145	233	1,019
-------	--------	-----	-------

E i n f u h r :

	Seidenstoffe		Seidenbänder	
	q	1000 Fr.	q	1000 Fr.

1. Vierteljahr

April

Mai

Juni

2. Vierteljahr

Juli

August

2,458	11,006	64	560
-------	--------	----	-----

734	3,610	26	233
-----	-------	----	-----

712	3,409	30	241
-----	-------	----	-----

713	3,267	24	202
-----	-------	----	-----

2,159	10,286	80	676
-------	--------	----	-----

696	2,840	23	191
-----	-------	----	-----

725	2,782	22	188
-----	-------	----	-----

Lyoner Rohseidenusanzan. Die am 1. April 1930 in Kraft getretenen, von der Internationalen Seidenvereinigung herausgegebenen „Internationalen Usanzen für den Verkauf von Grègen und gezwirnten Seiden“ regeln wohl den Verkehr in Rohseide, lassen es aber den einzelnen Plätzen frei, auf andern Gebieten Sonderbestimmungen zu treffen. So besitzt der Platz Zürich eigene Vorschriften inbezug auf die Zahlungsbedingungen, die Lohnzwirngeschäfte und die schiedsrichterliche Erledigung von Streitfällen. Auch der Platz Mailand hat sich außerhalb der Bestimmungen der Internationalen Usanzen, besondere Bedingungen vorbehalten und vor kurzem sind in Lyon, auf dem Wege einer Vereinbarung zwischen den Verbänden der Lyoner Seidenhändler, der Seidenzwirner und der Fabrikanten, besondere Vereinbarungen getroffen worden über die Zahlungsweise, die Vermittlergebühren, die Verbandsverpflichtungen und die schiedsrichterliche Erledigung im Verkehr von Grègen und gezwirnten Seiden.

Was die Zahlungsbedingungen anbetrifft, so ist die gemäß Lyoner Usanzen verkauft Ware in französischen Franken in Lyon zahlbar, auf 90 Tage gegen Tratte oder nach 60 freien Tagen. Der Käufer muß sich zwischen der Barzahlung, der Zahlung nach 60 Tagen, oder der Zahlung mit Tratte nach 90

Tagen entscheiden. Bei Barzahlung, d. h. Zahlung innerhalb acht Tagen vom Fakturadatum an gerechnet, wird ein Kassaskonto von 2% eingeräumt. Bei Zahlung innerhalb 60 Tagen kann der Käufer einen Skonto von 8% p. a. in Abzug bringen. Bei Trattenzahlung wird kein Abzug gewährt; die Stempelkosten gehen zu Lasten des Käufers. Bei Verkäufen zwischen Seidenhändlern, Zwirnern oder andern Firmen, die Seide verkaufen, wird Barzahlung vorgeschrieben.

Von besonderer Bedeutung sind die Bestimmungen in bezug auf die Anerkennung des Rechtes, Rohseide zu kaufen oder zu verkaufen. In dieser Beziehung ist unter den oben erwähnten Verbänden vereinbart worden, daß nur diejenigen Abschlüsse als regulär und unter die Lyoner Usanzen fallend zu betrachten seien, die zwischen Seidenhändlern, Seidenfabrikanten und Zwirnern getätigten werden, die in dieser Eigenschaft im Handelsregister eingetragen sind. Demgemäß kann z. B. ein Zwirner, dessen Firma als Lohnzwirnerei eingetragen ist, nicht Rohseide kaufen oder verkaufen, solange nicht auch seine handelsgerichtliche Eintragung als Seidenhändler erfolgt ist. Das Gleiche trifft auf Fabrikanten zu, die als Lohnweber eingetragen sind; ebensowenig kann ein Vermittler oder Kommissionär in seinem eigenen Namen Seide kaufen oder verkaufen.

Oesterreich und die Meistbegünstigung. Der Völkerbund hat einer Anregung der nordischen Staaten einschließlich Hollands und der Schweiz Folge gegeben und wird die übrigens schon seit längerer Zeit in Angriff genommene Arbeit für die Herbeiführung einer internationalen Regelung der Meistbegünstigungsklausel nunmehr beschleunigen. Den unmittelbaren Anlaß zu diesem Schritt, hat das deutsch-finnische Abkommen über den Butterzoll gegeben, der eine einseitige und in Widerspruch zu den Meistbegünstigungsverträgen stehenden Bevorzugung finnländischer Butter durch die deutschen Zollbehörden bedeutet.

Das Vorgehen Deutschlands steht nicht allein. Schon seit Jahren gestattet die österreichische Regierung auf dem Wege des passiven Veredlungsverkehrs, die zollfreie Einfuhr von seidenen Geweben tschechoslowakischer Herkunft nach Oesterreich. Von den tschechischen Fabrikanten wird nur verlangt, daß sie den Rohstoff (Naturseide oder Kunstseide) in Oesterreich vormerken lassen, damit das daraus verfertigte Gewebe zollfrei in Wien abgesetzt werden kann. Diese Umgehung der Meistbegünstigung ist von den österreichischen Seidenfabrikanten und Seidenwaren-Großhändlern stets bekämpft worden, jedoch bisher ohne Erfolg. Auch die Schweiz hat bei den Beratungen für den Abschluß des schweizerisch-österreichischen Handelsvertrages vom 6. Januar 1926 die Angelegenheit aufgegriffen, aber nur erreicht, daß die der Schweiz auf einigen Seidenpositionen zugestandenen Ansätze, während des Bestehens dieses sog. Veredlungsverfahrens nicht geändert werden dürfen; sie mußte aber ihr Einverständnis zu einer leichten Erhöhung dieser Ansätze geben für den Fall der Aufhebung des erwähnten Veredlungsvorkehrs. Frankreich ist bei der österreichischen Regierung auf den gleichen Widerstand gestoßen und mußte als Entgelt für die im französisch-österreichischen Handelsvertrag vom Mai 1928 ausdrücklich vorgesehene Beseitigung der den tschechoslowakischen Seidengeweben eingeräumten Zollfreiheit, ebenfalls in eine Erhöhung der österreichischen Seidenzölle einwilligen. Die österreichische Regierung hat sich aber auch an diese Zusage bisher nicht gekehrt und Frankreich von dem ihm in diesem Falle zustehenden Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht. Infolgedessen besteht die der Meistbegünstigung widersprechende Bevorzugung einer einzelnen ausländischen Industrie weiter, zum großen Nachteil insbesondere der schweizerischen, französischen und italienischen Seidenweberei, deren Absatz in Oesterreich, trotz erträglicher Zölle, insbesondere für kunstseidene Ware dadurch lahmgelöst wird.

Es sollen namentlich Steuergründe sein, welche die österreichische Regierung zu diesem vertragswidrigen Verhalten verleiten, wie auch die Befürchtung, daß die von jeher in Wien bestehenden kaufmännischen Niederlassungen der ursprünglich österreichischen Seidenfabrikanten, nach Prag verlegt werden könnten. Es kommt ferner hinzu, daß diese Fabrikanten in bedeutendem Maße die Wiener Seidenhilfsindustrie beanspruchen. Mögen diese oder andere Gründe für die österreichische Regierung ein auch noch so großes Gewicht besitzen — sie verzichtet ja sogar freiwillig auf eine

Zolleinnahme von vielen Millionen Goldkronen — so liegt hier eben doch dem vertragsschließenden Auslande gegenüber ein Verstoß gegen Treu und Glauben vor! Da die Schweiz bald in den Fall kommen wird mit Oesterreich handelsvertragliche Besprechungen zu führen, so wird sich Gelegenheit bieten, diese Frage erneut aufzuwerfen. Es wäre daher zu wünschen, daß der vom Völkerbund eingesetzte Ausschuß auch über diese Art der Umgehung der Meistbegünstigung sein Urteil abgäbe.

Rumänien. — **Neuer Zolltarif.** Zwischen Frankreich und Rumänien ist am 27. August 1930 ein neuer Handelsvertrag abgeschlossen worden, der eine beträchtliche Ermäßigung der rumänischen Zölle für Seidenwaren bringt. Das Handelsabkommen ist am 15. September 1930 in Kraft getreten.

Es handelt sich in der Haupsache um folgende Ansätze:

T.-No.		Neuer Zoll Geltender Zoll in Lei für je 1 kg	
		Neuer Zoll	Geltender Zoll
206	Gewebe ganz aus Naturseide, im Gewicht von 200 g oder mehr je m ² :		
	a) ungefärbt	1000.—	1800.—
	b) gefärbt, auch bedruckt	1170.—	2100.—
207	im Gewicht von 200—120 g je m ² :		
	a) ungefärbt	1530.—	2700.—
	b) gefärbt, auch bedruckt	1800.—	3500.—
208	im Gewicht von 120—80 g je m ² :		
	a) ungefärbt	1800.—	3300.—
	b) gefärbt, auch bedruckt	2300.—	4200.—
209	im Gewicht von 80—50 g je m ² :		
	a) ungefärbt	2600.—	4800.—
	b) gefärbt, auch bedruckt	2950.—	5400.—
210	im Gewicht von 50—20 g je m ² :		
	a) ungefärbt	3600.—	6000.—
	b) gefärbt, auch bedruckt	4300.—	7200.—
211	im Gewicht von weniger als 20 g je m ² :		
	a) ungefärbt	4700.—	7800.—
	b) gefärbt, auch bedruckt	5400.—	9000.—
212	Samt und Plüscher aus Seide, auch gefärbt, im Gewicht je m ² von:		
	a) 200 und mehr g	900.—	1750.—
	b) von 200—100 g	1100.—	2000.—
	c) weniger als 100 g	1200.—	2250.—
216	Gewirkte Stoffe, ganz aus Naturseide, im Gewicht je von:		
	a) 75 g oder mehr	2200.—	3600.—
	b) weniger als 75 g	2900.—	4800.—
220	Bänder, Borten und Schnüre aus Seide, gewebt oder gestrickt, Meterware:		
	a) ungefärbt	1700.—	3000.—
	b) gefärbt	2000.—	3450.—

Anmerkung: Gewebe, Wirkwaren, Bänder, Litzen, Posamentierwaren usf., aus Kunstseide entrichten den gleichen Zoll wie die betreffenden Waren aus Naturseide.

Allgemeine Bestimmungen:

1. **Halbseidene Gewebe** werden nach folgenden Bestimmungen verzollt:

wenn der Anteil der Naturseide oder Kunstseide bis 5% beträgt, wie Baumwoll- bzw. Wollgewebe mit einem Zollzuschlag von 100 Lei für das kg;

wenn der Anteil der Naturseide oder Kunstseide 5—10% beträgt, wie Baumwoll- bzw. Wollgewebe mit einem Zollzuschlag von 200 Lei für das kg;

wenn der Anteil der Naturseide oder Kunstseide 10 bis 25% beträgt, wie Baumwoll- bzw. Wollgewebe mit einem Zollzuschlag, der 25% des General-Zolles für das entsprechende Seidengewebe beträgt;

wenn der Anteil der Naturseide oder Kunstseide 25 bis 35% beträgt, wie Baumwoll- bzw. Wollgewebe mit einem Zollzuschlag, der 50% des General-Zolles für das entsprechende Seidengewebe beträgt;

wenn der Anteil der Naturseide oder Kunstseide 35 bis 50% beträgt, wie Baumwoll- bzw. Wollgewebe mit einem

- Zollzuschlag, der 50% des General-Zolles für das entsprechende Seidengewebe beträgt; wenn der Anteil der Naturseide oder Kunstseide mehr als 50% beträgt, wie reine Seidengewebe. (Minimaltarif).
2. Bei der Einfuhr wird eine Umsatz- bzw. Luxussteuer erhoben. Sie beträgt: 16,5% für Gewebe ganz aus Naturseide oder Kunstseide oder mit einem Anteil von mehr als 50% Natur- oder Kunstseide; 11% für Gewebe mit einem Anteil von 25—50% Natur- oder Kunstseide; 2,2% für Gewebe mit einem Anteil von weniger als 25% Natur- oder Kunstseide.

Kanada. — **Zolltariferhöhung.** Die kanadische Regierung hat, wohl als Maßnahme gegen den neuen Zolltarif der Vereinigten Staaten, am 17. September 1930 eine große Zahl von Zollerhöhungen in Kraft gesetzt. Von dieser Verfügung werden auch Seidenwaren betroffen und es stellen sich die neuen Ansätze im Vergleich zu den bisherigen wie folgt:

Vertrags- Tarif	Brüllischer Vorzugs Tarif	Zwischen- Tarif	General- Tarif
		vom Wert	

T.-No.				
560	Gewebe ganz aus Seide, roh:			
	neu	—	17½%	30%
	alt	—	12½%	22½%
560 a	Gewebe ganz aus Seide, gefärbt:			
	neu	36%	27½%	40%
	alt	29½%	17½%	32½%
561	Gewebe ganz aus Kunstseide:			
	neu	—	27½%	40%
			plus per Pfund	45%
		30 Cts.	40 Cts.	40 Cts.
	alt	—	17½%	32½%
			35%	

Andere Zollpositionen der Seidenwarenkategorie scheinen nach den bisherigen Mitteilungen nicht betroffen zu sein.

Die Schweiz besitzt mit Kanada kein Tarifabkommen, sondern nur einen Meistbegünstigungsvertrag; letzterer sichert ihr die Ansätze zu, die insbesondere im französisch-kanadischen Handelsvertrag gebunden sind, so auch bei der T.-No. 560a die Ermäßigung des Zwischentarifs um 10%.

Die nachweisbar vor dem 16. September verkauftete Ware wird bis zum 30. November noch zu den alten Zöllen zur Einfuhr zugelassen.

Mexiko. — **Zolltarifänderungen.** Am 12. August 1930 sind in Mexiko verschiedene Zolltarifänderungen in Kraft getreten. Für Seidenwaren kommen folgende neuen Ansätze in Frage:

T.-No.	Neuer Zoll in mexikan. Dollars	Alter Zoll 1929
4.63.00 Seidengewebe jeder Art, nicht besonders genannt, auch mit Stickenreien aus anderen Spinnstoffen (diese und die folgenden Positionen ohne Beimischung von Metallfäden)	30.—	36.—
4.63.01 Seidenbeuteltuch	10.—	11.—
4.63.10 Gewebe aus irgendwelchen Spinnstoffen, nur in der Kette oder im Schuß eine Beimischung von Seide enthaltend	11.—	11.—
4.63.11 Gewebe aus irgendwelchem Spinnstoff, mit Kette oder Schuß aus Seide	13.—	16.—
4.63.12 Gewebe aus irgendwelchem Spinnstoff, mit Beimischung von Seide in Kette und Schuß, die Seide jedoch in der Oberfläche nicht vorherrschend	20.—	25.—
4.63.13 Seidengewebe, nur in der Kette oder im Schuß eine Beimischung von einem anderen Spinnstoff enthaltend	20.—	25.—
4.63.14 Seidengewebe mit Beimischung eines anderen Spinnstoffs in der Kette und im Schuß, die Seide in der Oberfläche vorherrschend	20.—	25.—

Aus der Praxis des Schiedsgerichtes der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft. Ein Fabrikant hatte eine Qualität Crêpe de Chine (Grège 20/22, Crêpe zweifach, 88 Schüsse), die aus einem seiner ausländischen Betriebe stammte und jeweilen im Auslande gefärbt worden war, einer dringenden Bestellung wegen einer schweizerischen Stückfärberei zur Veredlung übergeben mit der Erschwerungsvorschrift 40/50 und der Längeneingangsvorschrift (Retrait) von höchstens 5%. Die beiden ersten, verhältnismäßig kleinen Lieferungen, zeigten in der Erschwerung ein Durchschnittsergebnis von 45,6 bzw. 47% und die Ware gab zu keinen Beanstandungen Anlaß. Die dritte, am 6. Mai 1930 erfolgte Lieferung im Betrage von 302 Stück, wies, bei gleicher Erschwerungsvorschrift, ein Durchschnittsergebnis von 52% auf und der Fabrikant erklärte sie als morsch. Die Prüfung der Ware zeigte, daß die ersten Lieferungen in der Tat zufriedenstellend ausgefallen waren und daß bei der beanstandeten dritten Lieferung, zum mindesten ein erheblicher Teil der Ware tatsächlich als morsch bezeichnet werden müsse. Das Schiedsgericht hat denn auch dem Färber eine gewisse Schuld an der Schwäche der Ware zugeschrieben, umso mehr, als ein Teil der Stücke zu hoch erschwert worden war. Er wurde dazu verurteilt, die Hälfte des Farb- und Ausrüstlohnes zu tragen. Dem Fabrikanten wurde dagegen zur Last gelegt, daß er für diese Qualität eine zu hohe Erschwerung vorgeschrieben und auch seine Längen- und Breiten-eingangsvorschriften zu knapp bemessen habe. Es sei anzunehmen, daß der Färber, um diesen zuweit gehenden Vorschriften gerecht zu werden, die Ware ein zweites Mal behandeln mußte, was ihr zum Schaden gereichte. Aus diesen Gründen hat das Schiedsgericht die Ansprüche des Fabrikanten nur zum kleinen Teil geschützt.

INDUSTRIELLE NACHRICHTEN

Umsätze der bedeutendsten europäischen Seidentrocknungsanstalten im Monat August 1930:

	1930	1929	Jan.-Aug. 1930
	kg	kg	kg
Mailand	605,550	600,090	4,495,600
Lyon	381,755	415,719	3,000,028
Zürich	20,248	35,654	226,130
Basel	12,754	17,348	90,977
St-Etienne	17,652	22,742	162,633
Turin	14,995	16,795	181,664
Como	23,103	27,724	161,924

Schweiz.

Die Fünffagewoche in der schweizerischen Industrie. Im neuesten Bericht des schweizerischen Fabrikinspektors teilt Dr. Wegmann, Fabrikinspektor in Zürich mit, daß insgesamt zehn dem Fabrikinspektorat unterstellte Betriebe die

Fünffagewoche eingeführt haben. Von diesen zehn Unternehmungen fallen vier auf die Textilindustrie, und zwar zwei Seidengeschäfte und je eine Baumwollspinnerei und -Weberei; die übrigen sechs Betriebe betreffen je eine Schirmfabrik, Sacknäherei, Schreinerei, Möbelfabrik, Teigwarenfabrik und eine Dachpappfabrik. Die Arbeitszeit ist so geordnet, daß neun Betriebe bis am Freitagabend 48 Stunden und ein Betrieb gegenwärtig 52 Stunden arbeitet. Unter der Arbeiterschaft erfreut sich die neue Regelung der Arbeitszeit allgemein großer Beliebtheit; ganz besonders wird sie vom weiblichen Personal sehr geschätzt.

Deutschland.

Die Geschäftslage der deutschen Seidenstoffwebereien war in den letzten drei Monaten weiter unbefriedigend. Die allgemeine Lage hat sich nicht verändert und Momente, die das Geschäft beleben könnten, fehlen ganz. Es wird viel Kurz-